

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. 2018/030

| Beratungsfolge | | | Abstimmung | | | |
|----------------|------------------|------------|------------------|----|------|------|
| Gremium | | Datum | | Ja | Nein | Enth |
| Hauptausschuss | nicht öffentlich | 08.03.2018 | Vorberatung | | | |
| Gemeinderat | öffentlich | 19.03.2018 | Beschlussfassung | | | |

Bürgerbegehren Pestalozzihaus - Entscheidung über die Zulässigkeit

I. Beschlussantrag

1. Der Gemeinderat stellt die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens „Pestalozzihaus erhalten!“ fest.
2. Als Abstimmungstag für den Bürgerentscheid wird Sonntag, 24.06.2018, festgelegt.
3. Die Abstimmungsfrage lautet: „Sind Sie dafür, dass das Pestalozzihaus in der Wielandstraße 27 mit Saal in Biberach erhalten bleibt und saniert wird?“
4. Die nach § 21 Abs. 5 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) vorgesehene Information der Bürger erfolgt mittels einer Broschüre, die an alle Haushalte verteilt wird.
5. Auf HHSt. 01.0240.631000 - Wahlen werden außerplanmäßiger Haushaltsmittel in Höhe von 45.000 Euro bereitgestellt.

II. Begründung

1. Zur Zulässigkeit des Bürgerbegehrens

Der Verein "Stadtforum Biberach e.V." hat am 14. November 2017 darüber informiert, ein Bürgerbegehren zum Erhalt und zur Sanierung des Gebäudes Wielandstraße 27 mit Saal zu initiieren. Gemäß § 21 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) kann die Bürgerschaft über eine Angelegenheit des Wirkungskreises der Gemeinde, für die der Gemeinderat zuständig ist, einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren).

Gegenstand des Bürgerbegehrens

Der Verein "Stadtforum Biberach e.V." wendet sich gegen den Beschluss des Gemeinderates vom 26.10.2017 (Drs.-Nr. 2017/174/2), bei dem in öffentlicher Sitzung wie folgt beschlossen wurde:

1. *Das Pestalozzihaus wird nicht saniert.*
2. *Nach Ausnutzung der Restnutzungsdauer in geeigneter Form ist beabsichtigt, das Gebäude abzubrechen.*
3. *Die Verwaltung wird beauftragt bis 2018 eine Vorplanung und Kostenprognose für einen neuen Vorspielsaal als Anbau an das Hauptgebäude der Bruno-Frey-Musikschule zur Entscheidung vorzulegen.*

Zulässigkeitsvoraussetzungen des Bürgerbegehrens

a) Bürgerentscheidsfähiger Gegenstand

Die im Katalog des § 21 Abs. 2 GemO genannten Punkte sind einem Bürgerentscheid nicht zugänglich. Die zur Entscheidung anstehende Thematik fällt nicht hierunter. Damit ist der vom Gemeinderat gefasste Beschluss über das Pestalozzihaus bürgerentscheidsfähig.

b) Notwendiges Quorum gemäß § 21 Abs. 3 Satz 6 GemO

Das Bürgerbegehren muss von mindestens 7 % der Bürger (vgl. § 12 GemO) unterzeichnet sein. Für Biberach bedeutet das, dass zum Zeitpunkt der Einreichung der Unterschriften am 07.02.2018 bei 25.767 Wahlberechtigten mindestens 1.804 gültige Unterschriften eingereicht werden mussten.

Am 07.02.2018 wurden vom Stadtforum die letzten Unterschriftenblätter mit insgesamt 3920 Unterschriften abgegeben. Vom Bürgeramt wurden 2235 Unterschriften geprüft, wovon 1873 als gültig festgestellt wurden. Gründe für die Ungültigkeit von Unterschriften waren insbesondere Unterschriften von nicht wahlberechtigten Personen sowie Mehrfachunterschriften einzelner Personen. Auf die Prüfung der verbleibenden 1685 Unterschriften wurde im Einvernehmen mit der Vertrauensperson Hagen Vollmer verzichtet.

Das notwendige Quorum von 7 % ist erreicht.

c) Form und Frist

Das Bürgerbegehren wurde ordnungsgemäß schriftlich eingereicht (§ 21 Abs. 3 Satz 3 GemO).

Das eingereichte Bürgerbegehren richtet sich gegen den Beschluss des Gemeinderates vom 26.10.2017 und muss gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 GemO 2. Halbsatz innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht sein. Die Bekanntgabe des Beschlusses erfolgte am 08.11.2017 durch einen Artikel im Mitteilungsblatt BIBERACH KOMMUNAL.

Die bis 07.02.2018 eingegangenen Unterschriften wurden somit fristgerecht eingereicht.

d) Fragestellung

Die zur Entscheidung zu bringende Frage muss hinreichend klar definiert und so formuliert sein, dass ein übereinstimmender Wille der Unterzeichner erkennbar ist. Die Frage muss mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Die Fragestellung des Bürgerbegehrens entspricht diesen Anforderungen.

e) Begründung

Das Unterschriftenformular des Bürgerbegehrens enthält eine Begründung, die erkennen lässt, wofür sich die Initiatoren des Bürgerbegehrens einsetzen. Das Begründungserfordernis ist erfüllt (§ 21 Abs. 3 Satz 4 GemO).

f) Kostendeckungsvorschlag

Das Bürgerbegehren muss gemäß § 21 Abs. 3 Satz 4 GemO einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten. Der Vorschlag soll dem Bürger die finanziellen Folgen der geforderten Maßnahme vor Augen führen und zugleich politische Zustimmung für eine konkrete Finanzierung sicherstellen.

Sinn und Zweck des Kostendeckungsvorschlags ist, der Bürgerschaft die Selbstverantwortung für die geplante Maßnahme klar vor Augen zu stellen. Es geht darum, den Bürgern in finanzieller Sicht die Tragweite und Konsequenzen der vorgeschlagenen Entscheidung deutlich zu machen, damit sie in ihrer Entscheidung auch die Verantwortung für die wirtschaftlichen Auswirkungen auf das Gemeindevermögen übernehmen können.

Ein Vorschlag für die Kostendeckung liegt in der Gegenüberstellung der Kostenprognose für Abriss des Pestalozzihauses samt Saal und Neubau eines vergleichbaren Büro- oder Wohngebäudes (1.174.000 Euro) und der Sanierung PH für Büro- und Wohnnutzung unter Erhalt des Saals (1.014.000 Euro), wie er von der Verwaltung in Drucksache Nr. 2017/174 dargelegt wurde.

Der Anforderung eines Kostendeckungsvorschlages ist damit genüge getan.

Ergebnis

Das Bürgerbegehren zur Durchführung eines Bürgerentscheids erfüllt die formellen und materiellen Anforderungen. Es ist daher zuzulassen. Das Bürgerbegehren ging am 07.02.2018 bei der Verwaltung ein. Die Beschlussfassung des Gemeinderates über die Zulässigkeit muss innerhalb von zwei Monaten nach Eingang erfolgen (§ 21 Abs. 4 Satz 1 GemO) und findet somit am 19.03.2018 fristgerecht statt.

2. Festlegung der Abstimmungsfrage

Der Gemeinderat legt die Abstimmungsfrage des Bürgerentscheids fest. Üblicherweise wird die Frage des Bürgerbegehrens wörtlich in den Stimmzettel für den Bürgerentscheid übernommen. Sollte diese unklar sein, hat der Gemeinderat die Möglichkeit, die Formulierung der Fragestellung zu ändern. Da die Formulierung der Fragestellung des Bürgerbegehrens hier klar und eindeutig ist und mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann, wird vorgeschlagen, die Formulierung des Bürgerbegehrens für die Durchführung des Bürgerentscheids zu übernehmen.

Die Abstimmungsfrage lautet daher: „Sind Sie dafür, dass das Pestalozzihaus in der Wielandstraße 27 mit Saal in Biberach erhalten bleibt und saniert wird?“

3. Festlegung des Abstimmungstages des Bürgerentscheids

Die Festlegung des Abstimmungstages liegt in der Entscheidungskompetenz des Gemeinderates (§ 2 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz – KomWG - i.V.m. § 21 Abs. 9 GemO). Die Abstimmung ist innerhalb von vier Monaten nach der Entscheidung über die Zulässigkeit durchzuführen, es sei denn, die Vertrauenspersonen stimmen einer Verschiebung zu (§ 21 Abs. 6 GemO).

Bei einer Entscheidung über die Zulässigkeit am 19. März 2018 ist daher ein Termin bis spätestens 19. Juli 2018 festzusetzen. Die Abstimmung muss an einem Sonntag erfolgen (§ 2 Abs. 3 KomWG). Da dieselben Vorbereitungen wie bei einer Wahl erforderlich sind und zur Erstellung der Infobroschüre ausreichend Zeit erforderlich ist, kann die Abstimmung realistisch nicht vor Sonntag, 24. Juni 2018 erfolgen. Dieser Termin wurde der Vertrauensperson Hagen Vollmer mitgeteilt und von ihm bestätigt. Eine Verschiebung der Entscheidung bis nach den Sommerferien ist weder von der Verwaltung noch von den Vertrauenspersonen gewünscht.

4. Information der Bürger

Bis zum 20. Tag vor dem Bürgerentscheid muss den Bürgern die innerhalb der Gemeindeorgane vertretene Auffassung durch Veröffentlichung oder Zusendung einer schriftlichen Information dargelegt werden (§ 21 Abs. 5 Satz 1 GemO). In dieser dürfen die Vertrauenspersonen eines Bürgerbegehrens ihre Auffassung zum Gegenstand des Bürgerentscheides in gleichem Umfang darstellen wie die Gemeindeorgane, sprich Verwaltung und Gemeinderat (§ 21 Abs. 5 Satz GemO). Würde zum Beispiel ein Umfang von 8 Seiten festgelegt, stünden der Bürgerinitiative 4 Seiten zur Verfügung, 4 Seiten könnten sich die Verwaltung und die Fraktionen teilen.

Die Verwaltung schlägt – in Absprache mit den Vertrauenspersonen – vor, die Bürger mit einer Informationsbroschüre über den Bürgerentscheid zu informieren. Das genaue Erscheinungsdatum der Broschüre muss noch ermittelt und mit den Vertrauensleuten festgelegt werden. In der Broschüre wird auch der Ablauf eines Bürgerbegehrens bzw. Bürgerentscheids dargestellt sowie der Stimmzettel abgebildet.

Die Verwaltung schlägt vor, die Broschüre gemeinsam mit BIBERACH KOMMUNAL verteilen zu lassen und bereits eine Ausgabe zuvor auf die Verteilung hinzuweisen.

Zusätzlich werden zeitnah vor dem Bürgerentscheid zwei oder drei Besichtigungstermine im Pestalozzihaus für die Öffentlichkeit angeboten.

5. Bereitstellung außerplanmäßiger Haushaltsmittel

Im Haushalt 2018 sind für Wahlen keine Mittel eingestellt, da keine Wahl geplant war. Bei einem Bürgerentscheid fallen Ausgaben wie für eine reguläre Wahl an. Hinzu kommen die Kosten für die Infobroschüre.

Die jüngste Bundestagswahl verursachte Kosten in Höhe von 38.596,88 Euro. Die Zahl der Wahlberechtigten ist bei Kommunalwahlen um rund 2000 höher als bei der letzten Bundestagswahl (23.862). Damit fallen auch entsprechend höhere Kosten für die Wahlbenachrichtigungen und deren Versand an. Überdies muss der Stimmzettel selbst gedruckt werden. Hinzu kommen die Kosten für Druck und Verteilung der Infobroschüre. Ein Angebot für die Verteilung wurde bereits angefordert. Basierend auf den Verteilungskosten der Ortsteil-Nachrichtenblätter ist mit Kosten von circa 2.500 Euro zu rechnen.

Ein Versand per Südmil oder Deutscher Post an alle Wahlberechtigten würde wesentlich höhere Portokosten (ca. 16.272 Euro) verursachen. Zudem wäre der Vorbereitungsaufwand

(Kuvertierung, Adressierung) hoch und würde zusätzliche Kosten verursachen. Für den Druck haben wir über ein Online-Angebot bei einer Auflage von 15.000 Exemplaren und dem oben genannten Umfang Kosten von circa 2.000 Euro ermittelt.

Um einen kleinen Puffer für Unvorhergesehenes zu haben, bitten wir Mittel in Höhe von 45.000 Euro zur Verfügung zu stellen.

Nachrichtlich:

Quorum und Rechtswirkung des Bürgerentscheids

Die beim Bürgerentscheid gestellte Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 vom Hundert der Stimmberechtigten beträgt (§ 21 Abs. 7 GemO). Auf Basis der Zahl der Stimmberechtigten vom 07.02.2018 wären dies 5153 Bürger, damit das Quorum erreicht wird. Ausschlaggebend ist die Zahl der Abstimmungsberechtigten am Abstimmungstag.

Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. Ist die erforderliche Mehrheit nicht erreicht worden, hat der Gemeinderat die Angelegenheit zu entscheiden.

Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses und kann innerhalb von drei Jahren nur durch einen erneuten Bürgerentscheid abgeändert werden (§21 Abs. 8 GemO)

Appel